

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 792

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 792, Rn. X

BGH 5 StR 157/11 - Beschluss vom 24. Mai 2011 (LG Berlin)

Unbegründete Revision.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 29. November 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass der im verkündeten Urteilstenor enthaltene Ausspruch über die 1
Kompensation der eingetretenen Verfahrensverzögerung in der dem Senat vorliegenden Urteilsabschrift nicht
wiedergegeben wird.